KR-Nr. 152/2002

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Marco Ruggli (SP, Zürich)

betreffend Änderung des Steuergesetzes: Wiedereinführung der

Kostenpflicht im Nachsteuerverfahren

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert (Ergänzung von § 160 Abs. 1 StG um einen zweiten Satz):

III. Nachsteuer

§ 160 Abs. 1 Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Einschätzung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Einschätzung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Einschätzung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt

Zins als Nachsteuer eingefordert. Zudem werden unter den Voraussetzungen von § 142 Abs. 2 Satz 2 Kosten berechnet.

§ 160 Abs. 2 unverändert.

Marco Ruggli

Begründung:

Das alte Steuergesetz sah sowohl für das Nachsteuer- als auch für das Strafsteuerverfahren die Kostenpflicht vor (§ 79a StG). Demnach wurden Verfahrenskosten berechnet und der/dem Steuerpflichtigen oder Bestraften auferlegt. Kostenlos waren lediglich das Einschätzungs- und das Einspracheverfahren, letzteres unter dem Vorbehalt, dass die/der Pflichtige nicht Verfahrenspflichten schuldhaft versäumt hatte.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes (1.1.1999), stellen die Steuerbehörden in Nachsteuerverfahren keine Verfahrenskosten mehr in Rechnung. Das neue Steuergesetz enthält nämlich für das Nachsteuerverfahren keine ausdrückliche Bestimmung mehr, welche die Kostenfolge regeln würde; der allgemeine Verweis in den Bestimmungen zum Nachsteuerverfahren auf diejenigen des Einschätzungsverfahrens (§ 142 Abs. 2 StG) wird nicht als genügende Grundlage für die Erhebung von Verfahrenskosten erachtet. Damit entgehen dem Kanton jährlich Einnahmen von etwa einer Million Franken.

Dass das Einschätzungsverfahren samt dazugehörigem Einspracheverfahren dem Grundsatz nach kostenfrei zu sein hat, ist klar. Aber selbst dort bestimmt § 142 Abs. 2 StG, dass der/dem Steuerpflichtigen oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person die Kosten des Einspracheverfahrens auferlegt werden können, wenn diese Kosten durch schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht worden sind. Wie früher ist die Kostenpflicht ausdrücklich auch im Strafsteuerverfahren vorgesehen (§ 251 StG).

Nun ist nicht einzusehen, wieso die/der Steuerpflichtige im Nachsteuerverfahren gegenüber dem Einspracheverfahren kostenmässig privilegiert werden soll. Vielmehr ist - wie schon im alten Steuergesetz - zu verlangen, dass die/der Pflichtige bei schuldhafter Verletzung von verfahrensvorschriften auch im Nachsteuerverfahren die Verfahrenskosten zu tragen hat. Da das geltende Steuergesetz hiefür keine genügende Grundlage bietet, ist eine solche zu schaffen. Damit kann die unverständliche Privilegierung von Steuersündern im Nachsteuerverfahren beseitigt werden.